

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der
Grundschule der Gemeinde Langenpreising
(Mittagsbetreuungsgebührensatzung)**

Vom 15.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

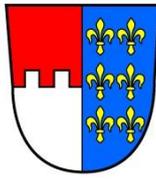
- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

**Zweiter Teil
Gebühren**

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Benutzungsgebühren

**Dritter Teil
Zeitliche Geltung**

- § 6 Inkrafttreten



ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

¹Die Gemeinde Langenpreising (Träger) erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gebühren nach dieser Satzung. ²Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) ¹Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. ²Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) ¹Die Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen die Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. ²Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Mittagsbetreuung während der Schulferien, an Schulfreien Tagen sowie an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt; dies gilt nicht für den Monat August. ³Dies gilt auch, wenn das Kind auf Wunsch der Personensorgeberechtigten vorübergehend aus der Einrichtung genommen wird.

(2) ¹Bei Aufnahme während des Einrichtungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. ²Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe spätestens im Folgemonat (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

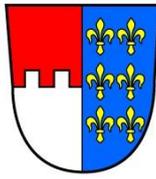
(3) ¹Die Gebühr wird jeweils am ersten Werktag des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ²Jeweils zum 10. eines Monats erfolgt die Abbuchung. ³Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Nutzungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. ²Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Zeiten mit Überziehung der Nutzungszeit zu verrechnen.



§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung werden laufende Benutzungsgebühren erhoben.

(2) ¹Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate (September bis Juli des Folgejahres) erhoben.
²Sie ist auch für angefangene Monate in voller Höhe zu entrichten.

(3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuungszeit für den Besuch an

bis zu 3 Tagen/Woche

36,00 Euro,

bis zu 5 Tagen/Woche

49,00 Euro.

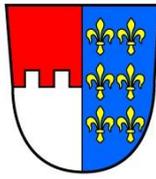
DRITTER TEIL Zeitliche Geltung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 15.12.2022

gez.
Josef Straßer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Veröffentlichung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Langenpreising (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 23.12.2022 der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden.

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 27.12.2022

gez.
Josef Straßer
Erster Bürgermeister